

# ZH\_OBERGERICHT PS140223 vom 4. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS140223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140223)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS140223 du 4 novembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PS140223 del 4 novembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführerin wurde vom Betreibungsamt Rüti ein Verwertungs- aufschub nach Art. 123 SchKG gewährt (vgl. act. 5/3 und 5/4). Als Ratenzahlun- gen ausblieben – was von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird – mahnte das Betreibungsamt Rüti die Beschwerdeführerin und wies sie auf die möglichen Folgen des Verzugs hin. Die Beschwerdeführerin erhob bei der Vorinstanz u.a. gegen diese Mahnung(en) des Betreibungsamtes Rüti betreibungsrechtliche Be- schwerde und beantragte, die Mahnung sei aufzuheben. Nötigenfalls sei die Mah- nung nochmals mit angemessen verlängerter Frist anzuzeigen. Zudem sei die Mitteilung von zwei Verwertungsbegehren (betr. Pfändung Nr. 1 und Nr. 2) aufzu- heben. Die Vorinstanz trat – zufolge Ablauf der Beschwerdefrist – auf die beantragte Auf- hebung der Mitteilungen der Verwertungsbegehren nicht ein und wies die Be- schwerde im Übrigen ab (act. 6 = act. 9 = act. 13).

### E. 2

Mit Eingabe vom 8. September 2014 beantragte die Beschwerdeführerin bei der Kammer fristgerecht das Folgende (act. 10 S. 3 f.): " Der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben. Die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, und zwar zur Neu beurteilung un- ter Einbezug der Vernehmlassung des Betreibungsamtes Rüti und derjenigen der Gläubiger. Das BA Rüti und die Gläubiger seien zur Vernehmlassung einzuladen. Die Mahnung bezüglich der erwähnten Pfändungen sei aufzuheben, nötigenfalls sei diese nochmals anzuzeigen, und zwar mit angemessen verlängerter Frist, welche von der Schuldnerin eingehalten werden kann und die letztlich auch den Gläubigern dient, weil diese dann die Zahlungen erhalten." Eine zweite, leicht unterschiedliche Version der Beschwerdeschrift wurde von der Beschwerdeführerin erst am 9. September 2014 – folglich einen Tag nach Ablauf

- 3 - der Beschwerdefrist (vgl. act. 7) – (zu Händen der Kammer) der Schweizerischen Post übergeben (act. 12) und muss deshalb zufolge Verspätung unbeachtet blei- ben.

### E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt weiter die Aufhebung eines Mahnschrei- bens des Betreibungsamtes Rüti und bezieht sich dabei wohl auf ein entspre- chendes Schreiben des Betreibungsamtes Rüti vom 29. Juli 2014 (act. 5/1). Bei genanntem Schreiben handelt es sich allerdings nicht um eine Verfügung des Be- treibungsamtes sondern lediglich um eine Mitteilung (Mahnung), welche nicht das Verfahren weiterführt, sondern lediglich einen Ausblick auf dessen möglichen künftigen Gang gibt (ZR 107 (2008) Nr. 18 S. 60 f.). Zudem ist die Rechtsfolge ei- ner ausbleibenden Abschlagszahlung bereits im Gesetz festgelegt (Art. 123 Abs. 5 SchKG: Aufschub fällt ohne weiteres dahin), weshalb eine Hinweis darauf durch das Betreibungsamt nicht anfechtbar wird. Aufgrund des eben Ausgeföh- ten fehlte

es der Beschwerde in diesem Punkt von Anfang an an einem zulässigen Beschwerdeobjekt, denn Art. 17 SchKG erklärt nur Verfügungen des Betreibungs-/Konkursamtes für beschwerdefähig. Auch wenn die Vorinstanz in diesem Punkt fälschlicherweise auf die Beschwerde eintrat, heilt dies das Fehlen einer beschwerdefähigen Verfügung des Betreibungsamtes nicht. Auf die Beschwerde ist somit insoweit nicht einzutreten. Demgemäss sind bezüglich der übrigen Rü-

- 5 - gen der Beschwerdeführerin (u.a. betr. den Verzicht der Vorinstanz auf Einholung einer Vernehmlassung) keine Weiterungen angezeigt.

#### **E. 4**

Mit dem heutigen Entscheid erübrigt sich ein separater Entscheid über die aufschiebende Wirkung. III. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsinstanzen über Schuldbeitreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.